



**Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher  
Leasing-Unternehmen zum Referentenentwurf eines  
Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und  
des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG)**

Berlin, 29. August 2025

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2  
10785 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 / 20 63 37-21  
E-Mail: marcel.rosteck@leasingverband.de

LobbyR R001688  
EU-Transparenz-Register 84917875724-73



## Die Leasing-Wirtschaft

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Milliarden Euro. Gut ein Viertel aller Ausrüstungsinvestitionen, wie auch der Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, werden mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende.

## Grundlegende Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG)

Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Standortfördergesetzes bedanken und die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere grundsätzliche Einschätzung zu den im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlägen zu übermitteln.

Das Ziel, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und einen erleichterten Marktzugang für Investitionen insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital) zu stärken, begrüßen wir ausdrücklich. Ebenso stehen wir als BaFin-beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute dem vorgeschlagenen Abbau administrativer Lasten im Bereich der Bankenaufsicht überaus positiv gegenüber.

1. Insbesondere die seit Jahren diskutierte und vom Referentenentwurf des StoFöG nunmehr vorgeschlagene Abschaffung des quartalsweisen Millionenkreditmeldewesens entsprechend § 14 KWG zum 30. Dezember 2026 halten wir für einen wichtigen ersten Beitrag zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung in der bankaufsichtlichen Regulierung. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der Verzicht auf das Millionenkreditmildewesen nicht durch andere bürokratische Datenerhebungen ersetzt wird.
2. Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen des Geldwäschegesetztes (Art. 51 StoFöG) möchten wir uns an dieser Stelle erlauben, auf die geringe Relevanz des Geschäftsmodells Leasing für Geldwäschetabestände hinzuweisen. Insofern regen wir zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten an, der geringen Risikoneigung des Leasinggeschäfts auch bei der nach dem neuen § 52 Abs. 7 GWG zur Erfüllung der Informationspflichten der BaFin zu erlassenden Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen.
3. Differenziert stehen wir der vorgesehenen Abschaffung des BaFin-Fachbeirates gegenüber. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Europäisierung der bankaufsichtlichen Regulierung können wir den Bedeutungsverlust des Fachbeirats, in dem zudem nicht alle beaufsichtigten Institutsgruppen vertreten waren, als Beratungsgremium durchaus nachvollziehen. Mit Blick auf die auch bisher in institutionalisierten Fachgremien der BaFin eher wenig repräsentierten Interessen der seit 2009 rein national regulierten und beaufsichtigten Leasing-Unternehmen haben wir jedoch die Sorge, dass sich die geringe



Repräsentanz der Leasing-Interessen mit der Abschaffung des Fachremiums weiter manifestiert. Um den regelmäßigen Austausch zwischen der BaFin und der Leasing-Branche sachgerecht und effizient gewährleisten zu können, regen wir daher an, abseits von Konferenzen und Branchenveranstaltungen, die BaFin zur Einrichtung entsprechender Austausch- und Gesprächsformate mit den beaufsichtigten Institutsgruppen zu verpflichten. In diesen sollten neben der fachlichen Beratung auch verbindliche Festlegungen über die Ausgestaltung bankaufsichtlicher Vorgaben für rein national beaufsichtigte Unternehmen der Finanzindustrie getroffen werden können. Neben der Leasing-Branche könnte sich ein entsprechendes Format auch für Factoring-Institute und weitere rein national beaufsichtigte Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute anbieten.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen insbesondere unserer dritten Anmerkung zur Verfügung. Wir würden uns freuen, mit Ihnen die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten zur thematischen und prozessualen Einbindung der Leasing-Interessen bei der fachlichen Weiterentwicklung der bankaufsichtlichen Regulierung in einem persönlichen Austausch zu erörtern.

\*\*\*